



Geschäftsstelle LEGR
Schwäderlochstrasse 7
7250 Klosters
T 081 633 20 23
geschaeftsstelle@legr.ch
www.legr.ch

Erziehungs-, Kultur- und
Umweltschutzdepartement EKUD
Regierungsrat Martin Jäger
Quaderstrasse 17
7001 Chur

Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Lehrpersonen des Kantons Graubünden LEGR nimmt gerne Stellung zur Totalrevision des Gesetzes über die Mittelschulen. Dabei fokussieren wir uns in unserer Stellungnahme auf den Bereich der Schnittstellen zwischen der Volksschule und der gymnasialen Bildung.

Allgemeine Bemerkungen

Demografischer Wandel

Vom Rückgang der Schülerinnen- und Schülerzahlen ist in Graubünden die gesamte Bildungslandschaft betroffen. Es sollte deshalb der Grundsatz gelten, die richtigen Schülerinnen und Schüler am richtigen Ort zu platzieren. Das Untergymnasium sehen wir als Ergänzung respektive Angebotserweiterung zur Sekundarstufe I. Im Kampf um Köpfe darf daraus jedoch keine Konkurrenzsituation oder Strukturerehaltung entstehen.

Schnittstelle bei den Aufnahmeprüfungen

Es bestehen verschiedene Schnittstellen zwischen der Volksschule und dem Untergymnasium. Eine Schnittstelle betrifft die Erfordernisse der Aufnahmeprüfung zum Übertritt an die Mittelschule nach der 6. Primarschulklasse oder nach der 2./3. Sekundarschule. Hier muss der Bildungsstand genau aufeinander abgestimmt werden. Hierfür erachten wir die gegenwärtigen Prüfungskommissionen mit dem Einbezug des praktischen Fachwissens der Lehrpersonen der Volksschule als unabdingbar. Besonders in Bezug auf die Einführung des Lehrplans 21 gilt es, die veränderte Vorbildung entsprechend zu prüfen.

Antrag:

In der Prüfungskommission soll der Anteil an Lehrpersonen aus der Volksschule erhöht werden.

Koordination zwischen Volksschule und Mittelschule

Das Untergymnasium wie auch die Volksschuloberstufe übernehmen einen Teil der obligatorischen Schulzeit. Die Durchlässigkeit dieser beiden Stufen ist für die Jugendlichen zentral, damit es nicht zu einem Bruch von der einen in die andere Stufe führt. Am Austauschtreffen mit dem EKUD stellt der LEGR regelmässig Fragen zu dieser Schnittstelle.

- Volksschul- und Mittelschulbildung besser aufeinander abstimmen:

Der LEGR stellt fest, dass in Bezug auf didaktische und methodische Unterrichtsfragen zwischen der Volksschule und der Mittelschule kein Dialog stattfindet. Unterrichtsentwicklungen laufen unabhängig voneinander, und es wird kein Austausch ausserhalb der Aufnahmeprüfungen gepflegt. Deshalb beantragt der LEGR eine institutionalisierte Form des fachlichen Austauschs zwischen den beiden Stufen. Ziel muss dabei sein, dass die eine Stufe gut informiert darüber ist, welche Fragestellungen in der anderen Stufe anstehen. Ebenso regen wir an, einen definierten regelmässigen Austausch auf Amtsstufe auszubauen (Amt für Volksschule und Sport / Amt für Höhere Bildung).

- Einführung Lehrplan 21 Graubünden:

In Bezug auf die Einführung des Lehrplans 21 kommt dieser Schnittstelle eine zentrale Bedeutung zu. Hier gilt es Unterrichtsinhalte aufeinander anzupassen und zu prüfen, ob die Lehrpläne des (Unter-)Gymnasiums angepasst werden müssen, damit sie optimal an den Lehrplan der Volksschule anknüpfen. Zudem sollte sichergestellt werden, dass Mittelschullehrpersonen eine Einführung in den Lehrplan 21 Graubünden erhalten, dessen Aufbau kennen und sich darin zurechtfinden. Ein weiteres Augenmerk gilt dem Aspekt der Beurteilung gemäss Lehrplan 21. Auch hierzu sollten die Mittelschullehrpersonen informiert werden (ähnlich wie die schulinternen Weiterbildungen der Volksschullehrpersonen zum Thema «kompetenzorientierte Diagnose, Förderung und Beurteilung»).

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln

Art. 5 Schuljahr, Ferien, Lektionendauer

Wir begrüssen im Sinne der Gleichbehandlung der Jugendlichen, dass mit diesem Artikel die Anpassung an das Volksschulgesetz geschaffen wird. Somit gelten für alle Jugendlichen unabhängig davon, wo sie die Sekundarstufe I absolvieren dieselbe Anzahl Unterrichtswochen. Der LEGR macht sich dafür stark, dass die Lektionen an der Mittelschule dieselbe Dauer haben wie die Lektionen an der Volksschule.

Art. 6 Aufsicht und Koordination

Da das Untergymnasium Teil der obligatorischen Schulzeit ist, erachtet es der LEGR als wichtig, dass die Aufsicht - stärker als im Gesetzesentwurf vorgesehen - gewährleistet wird. Wir weisen darauf hin, dass im Bereich des Untergymnasiums eine Schnittstelle zwischen den beiden kantonalen Ämtern Amt für Volksschule und Sport AVS (Aufsicht über die Volksschule) sowie Amt für Höhere Bildung (Mittelschulbereich) vorhanden ist, die verstärkt angegangen werden muss. Es ist wichtig, dass diese Schnittstelle im Bereich der Aufsicht berücksichtigt wird.

Idealerweise übernimmt das Schulinspektorat des AVS die Aufsicht über die 1.- 3. Klasse des Gymnasiums, da diese in die obligatorische Schulzeit fallen. Das Schulinspektorat erhält dazu vom Amt für Höhere Bildung die entsprechenden personalen und finanziellen Ressourcen.

Antrag:

Art 6. Neuer Abschnitt 2: «Dem Schulinspektorat des Amtes für Volksschule und Sport obliegt die Aufsicht über die Klassen des Gymnasiums, die zur obligatorischen Schulzeit der Schüler und Schülerinnen gehören. Es arbeitet dabei eng mit der Aufsichtskommission zusammen und wird von dieser mandatiert.»

Art. 12 Besonderer Förderbedarf

Im Zusammenhang mit dem besonderen Förderbedarf von Jugendlichen ist auch hier der Fokus auf die Schnittstelle der abgebenden Stufe der Volksschule sowie der Mittelschulen zu legen. Es sollte sichergestellt werden, dass Jugendliche mit besonderem Förderbedarf mit klar definierten Abläufen und Prozessen der Mittelschule übergeben werden, damit der Informationsaustausch optimal läuft und sich der Übertritt nicht nachteilig auf den besonderen Förderbedarf des Jugendlichen auswirkt. Der Schulpsychologische Dienst des Kantons Graubünden sollte für diese Koordination als verantwortliche Stelle bezeichnet werden.

Art. 18 Lehrpläne und Organisation

Zur Gewährleistung der Konstanz von der Volksschulbildung zur Mittelschulbildung beantragen wir folgende Ergänzung.

*Die Lehrpläne und Organisationsstrukturen **werden auf die Lehrpläne der Volksschule abgestimmt** und werden von der Regierung genehmigt.*

Wir hoffen auf eine wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne auch für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lehrpersonen Kanton Graubünden (LEGR)



Sandra Locher Benguerel
Präsidentin LEGR



Jöri Schwärzel
Leiter der Geschäftsstelle LEGR